



**75 Jahre**  
Demokratie  
lebendig  
20. Wahlperiode



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Klimaschutz  
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)582**

10. März 2024

---

## **Stellungnahme der HH2E AG**

---

Verordnung der Bundesregierung  
**Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und  
das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte  
(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)**  
BT-Drucksache 20/10159

**Siehe Anlage**

---

HH2E AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie (PA 25)  
Herrn Harald Georgii  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

7. März 2024

**Schriftliche Stellungnahme zur  
Verordnung der Bundesregierung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das  
Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte ((Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-  
Verordnung – GWKHV)**

Sehr geehrter Herr Georgii,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zu o.g. Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Voigt  
Vorstandsvorsitzender

## **Schriftliche Stellungnahme zur**

### **Verordnung der Bundesregierung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte ((Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)**

Alexander Voigt, Vorstandsvorsitzender der HH2E AG

#### **Zusammenfassung:**

Es ist aus Sicht der HH2E AG als einem der relevanten Erzeuger von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien überaus zu begrüßen, dass die Bundesregierung mittels des vorliegenden Verordnungsentwurfs Planungs- und Rechtssicherheit schaffen möchte, wenn es darum geht, überregionalen Handel insbesondere mit grünem Wasserstoff zu ermöglichen. Auf diese Weise wird es erheblich erleichtert, dass ein funktionierender und liquider Markt für grünen Wasserstoff entsteht.

Allerdings ist es aus unserer Sicht sinnvoll und dringend notwendig, dass es im Rahmen der GWKHV möglich wird, dass Wasserstoff, der nachweislich ausschließlich durch Elektrolyse von erneuerbarem Strom gemäß den Vorgaben der Delegierten Rechtsakte zum Artikel 27 der RED II erzeugt wurde, seine grüne Eigenschaft auch dann erhält, wenn er in ein Erdgasnetz im Zuge einer Beimischung eingespeist wurde.

Daher empfehlen wir konkret, den Paragraphen 27, Absatz (2) der Verordnung entsprechend zu ändern bzw. zu präzisieren, um unmissverständlich sicherzustellen, dass der Transport von grünem Wasserstoff über das Erdgasnetz und insbesondere der bilanzielle Handel mit grünem Wasserstoff vollumfänglich ermöglicht werden. Damit würde eine Regelung geschaffen, wie sie analog auch bereits seit geraumer Zeit für Strom aus erneuerbaren Energien bzw. Grünstrom existiert. Voraussetzung sollte in diesem Kontext der Nachweis eines Wasserstoff-Abnahmevertrags zwischen dem Erzeuger des Wasserstoffs und einer/m Letztverbraucher:in und der Nachweis der entsprechenden Abnahmemenge aus dem Erdgasnetz sein. Wenn es ermöglicht wird, zumindest für eine Übergangszeit von 15 Jahren bis 2039 auf diese Weise einen bilanziellen Handel mit grünem Wasserstoff zu etablieren, so wird dies zu erheblichen Klimaschutzeffekten führen, da einerseits eine stetig wachsende Nachfrage nach grünem Wasserstoff incentiviert und zugleich verlässliche Investitionsbedingungen für den Ausbau der Elektrolyse geschaffen würden. Darüber hinaus ist es von besonderer Bedeutung, dass im Zuge der nationalen Umsetzung der Regelungen der RED III in Deutschland so schnell wie möglich ein System der Massenbilanzierung für grünen Wasserstoff eingeführt wird.

Parallel sollte ab 2026 über die Einführung einer THG-Minderungsquote für das Erdgasnetz sichergestellt werden, dass der Anteil erneuerbarer Gase in den Netzen und am Gesamt-Gasverbrauch planbar und kontinuierlich ansteigt, ohne dass dies mit unzumutbaren Preissteigerungen für die Energieverbraucher:innen insbesondere in der Industrie einhergeht.

Auf diese Weise würden der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sehr effektiv beschleunigt und umfangreiche Investitionen in den Bau neuer Elektrolyseanlagen ausgelöst werden, ohne dass dies die Aufwendung öffentlicher Haushaltsmittel erfordern würde. Zugleich würde es den Aufbau und die Nutzung des Wasserstoff-Kernnetzes in keiner Weise behindern, sondern sogar komplementär ergänzen und unterstützen.

#### **Stellungnahme von Alexander Voigt, HH2E AG:**

#### **Ein erfolgreicher Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft benötigt das H<sub>2</sub>-Kernnetz und für eine Übergangszeit auch die Einspeisung und bilanzielle Belieferung über das Erdgasnetz**

Für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und insbesondere die zügige Ausweitung der Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff aus erneuerbaren Energien kommt der vorliegenden Verordnung eine immense Bedeutung zu. Sofern adäquate Regelungen darin getroffen werden, kann diese Verordnung der Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft und damit auch der dem Klimaschutz und der Dekarbonisierung aller Sektoren und Anwendungsbereiche, die heute Erdgas oder andere fossile Energieträger nutzen, einen entscheidenden Schub geben. Dass der Ausbau der Elektrolysekapazitäten bislang eher zögerlich und schleppend vorangeschritten ist, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass eine lebhaftere Nachfrage nach grünem Wasserstoff und eine ausreichende Zahlungsbereitschaft für diesen Energieträger fast ausschließlich im durch die RED II und das THG-Minderungsquotengesetz regulierten Verkehrssektor vorhanden war. Mittlerweile steigt das Marktinteresse insbesondere in der Industrie, bei Energiehändlern und bei Energieversorgern spürbar an, und die potenziellen Abnehmer gewinnen mehr Sicherheit bei der Einschätzung angemessener Marktpreise. Zugleich sehen sich zahlreiche Unternehmen, die beabsichtigen, grünen Wasserstoff zeitnah zu nutzen, mit der Herausforderung konfrontiert, dass die derzeitige Formulierung des Paragraphen 27, Absatz (2) der vorliegenden Verordnung nicht klar und unmissverständlich verdeutlicht, dass die Entwertung von Herkunftsnachweisen für grünen Wasserstoff, der über das Erdgasnetz transportiert wurde, möglich ist.

Es ist von besonderer Bedeutung, eine deutliche Klarstellung der entsprechenden Formulierungen in der Verordnung vorzunehmen. Eine solche Klarstellung verhindert, dass Tausende Unternehmen, die sehr zeitnah grünen Wasserstoff in stetig wachsenden Mengen nutzen möchten, um CO<sub>2</sub>-Emissionen kontinuierlich zu reduzieren, befürchten müssen, von dieser Dekarbonisierungsoption ausgeschlossen würden, weil sie voraussichtlich nicht oder erst in einigen Jahren an das Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen werden. Diese Verunsicherung bzw. aus Sicht vieler Marktteilnehmer Unsicherheit über die Rechtslage führt dazu, dass viele Unternehmen befürchten, dass sie dazu gezwungen sein könnten, weiterhin fossile Energieträger zu nutzen. Damit bliebe die Chance ungenutzt, zusätzliche Klimaschutzpotenziale zu heben, die einen wertvollen Beitrag zur Dekarbonisierung erbringen könnten.

#### **Klimaschutz und Ökonomie profitieren enorm, wenn Wasserstoffnetz und Erdgasnetz vorübergehend parallel genutzt werden können**

Zugleich sollte der Auf- und Ausbau des Wasserstoff-Kernnetzes, der von HH2E ausdrücklich begrüßt und unterstützt wird, in keiner Weise in Frage gestellt, verzögert oder in geringerem Ausmaß als derzeit geplant umgesetzt werden:

Unsere Empfehlung ist es daher, dass der Aufbau und die Nutzung des H<sub>2</sub>-Kernnetzes maximal beschleunigt und parallel dazu die Möglichkeit geschaffen werden sollte, grünen Wasserstoff in das vorhandene Erdgasnetz einzuspeisen und seine Nutzung durch die Endkund:innen bilanziell zu ermöglichen. Voraussetzung für diese bilanzielle Nutzung des Wasserstoffs sollte es sein, dass dieser nach den Vorgaben der Delegierten Rechtsakte zum Artikel 27 der RED II und den darin enthaltenen Regelungen zur Zusätzlichkeit, Gleichzeitigkeit und regionalen Korrelation des erneuerbaren Stroms erzeugt wurde, der für die Elektrolyse verwendet wurde. Außerdem sollten Wasserstoff-Lieferverträge zwischen den Erzeugern des grünen Wasserstoffs, die H<sub>2</sub>-Mengen ins Erdgasnetz einspeisen und den bilanziellen Verbraucher:innen des grünen H<sub>2</sub> nachgewiesen werden – ebenso wie die entsprechenden Nachweise der Einspeise- und Verbrauchsmengen.

Eine derartige Regelung sollte zumindest so lange gelten, bis der Ausbau eines flächendeckenden Wasserstoffnetzes in Deutschland vollzogen ist. Unsere Empfehlung lautet in diesem Kontext, den bilanziellen Handel mit ins Erdgasnetz eingespeistem grünem Wasserstoff für 15 Jahre bis 2039 zu ermöglichen. Diese Transitionsperiode ermöglicht es, dass insbesondere Industriebetriebe, die erst zu einem späteren Zeitpunkt an ein Wasserstoffnetz angeschlossen werden oder über einen Technologiewechsel direkt elektrifiziert werden können, frühzeitig durch die bilanzielle Nutzung des grünen H<sub>2</sub> ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen senken und somit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Derzeit werden in Deutschland mehr als 1,5 Millionen Industrie- und Gewerbebetriebe mit Erdgas versorgt; nur weniger als 1.000 sind heute an das Gas-Fernleitungsnetz angeschlossen oder werden zukünftig an das H<sub>2</sub>-Kernnetz direkt angebunden sein. Die bilanzielle Belieferung mit grünem Wasserstoff infolge der Einspeisung in das Erdgasnetz würde diese Betriebe unmittelbar für die Dekarbonisierung erschließen. Auf diese Weise würde der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft erheblich beschleunigt und abgesichert werden.

Damit Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für alle Bestandteile der grünen Wasserstoff-Wertschöpfungskette entstehen, sollte zudem im Zuge der nationalen Umsetzung der RED III so schnell wie möglich ein System der Massenbilanzierung für grünen Wasserstoff rechtsverbindlich eingeführt werden.

**Eine THG-Minderungsquote für die Belieferung mit Gasen wäre ein „Booster“ für die Wasserstoffwirtschaft und einen planbaren und bezahlbaren Dekarbonisierungspfad für die Industrie: Dafür würden keine öffentlichen Mittel benötigt**

Parallel zur Einführung einer derartigen Regelung in der GWKHV sollte ab 2026 zudem eine progressiv ansteigende THG-Minderungsquote für die Belieferung mit Gasen über das öffentliche Leitungsnetz eingeführt werden. Konkret sollten die THG-Emissionen, die durch den Verbrauch von Gasen entstehen, die über öffentliche Netze geliefert wurden, jährlich um einen progressiv ansteigenden Wert reduziert werden. Dies sorgt dafür, dass die Klimaschutzziele verbindlich erreicht werden und zugleich Investitionssicherheit für Projekte geschaffen wird, die die Erzeugung erneuerbarer Gase wie grünen Wasserstoff oder Biomethan zum Inhalt haben.

Dabei sollten die entsprechenden Vorgaben zur THG-Einsparung bzw. zum jährlichen Ansteigen einer Art „Erneuerbaren Gas-Quote“ an die Produktions- und Lieferkapazitäten der Elektrolyseurhersteller und den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung angepasst werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Energiekosten für die Verbraucher:innen, insbesondere für die Industrie, nicht unzumutbar ansteigen und die Akteure in der Industrie sich gegen Preissteigerungen vertraglich absichern können.



Durch die Skaleneffekte und zunehmenden Wettbewerb wird es mit dem Anstieg des Anteils erneuerbarer Gase im System und der parallel ansteigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung zudem langfristig zu einer stärkeren Annäherung der Preise für erneuerbare Gase und Erdgas kommen. Zugleich würden über ein derartiges Instrument umfangreiche Investitionen in Zukunftsindustrien in Deutschland und Europa ausgelöst (z. B. in der Stack- und Elektrolyseurproduktion), die erhebliche positive ökonomische Folgewirkungen hätten.

Es sollte also im Rahmen der GWKHV der Paragraf 27, Absatz (2) entsprechend geändert und für eine 15jährige Übergangszeit die bilanzielle Belieferung mit grünem Wasserstoff ermöglicht werden. Außerdem sollte zeitnah eine THG-Minderungsquote für das an Endkund:innen gelieferte und über öffentliche Netze geleitete Gas eingeführt werden. Beide Maßnahmen würden zusammen genommen dazu führen, dass die Klimaschutzziele sicher erreicht würden, erhebliche Investitionen mit umfangreichen Sekundäreffekten in Klimaschutz- und Zukunftstechnologien in Deutschland ausgelöst würden und die Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe planbar und zu kalkulierbaren Kosten für die Unternehmen erfolgen könnte. Dafür müssten zudem keine öffentlichen Haushaltsmittel eingesetzt werden.